Traktandum 12

Teilrevision der Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau (RB 187.143) §6, §17

Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die Diskussionen zu einer nachhaltigen Energie- und Verkehrspolitik und über Massnahmen gegen Klimawandel und die bisher fehlende explizite Weiterbildungsregelung für die Mitglieder des Kirchenrates veranlassen den Kirchenrat, Ihnen eine Anpassung der §§ 6 und 17 der Entschädigungsverordnung (RB 187.143) vorzuschlagen.

Zu § 6, Abs. 2

Mit der Neukonstituierung des Kirchenrates nach dem 1. Juni 2022 hat sich der Kirchenrat darüber unterhalten, wie die Weiterbildung der Mitglieder des Kirchenrates geregelt ist. Sowohl in der Verordnung betreffend die Weiterbildung und Studienurlaube (RB 187.222), die in die Erlasskompetenz des Kirchenrates fällt, als auch in der Entschädigungsverordnung (RB 187.143) ist angedeutet, dass für die Mitglieder des Kirchenrates für die Weiterbildung dieselben Regelungen gelten sollen wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche. Zur Klärung wird der Kirchenrat eine Änderung der Verordnung betreffend die Weiterbildung und Studienurlaube (187.222) vornehmen. In der Entschädigungsverordnung (RB 187.143) beantragt der Kirchenrat Ihnen eine Anpassung der Formulierung in § 6, Abs. 2, mit der die Mitglieder des Kirchenrates explizit erwähnt werden sollen. Bei Weiterbildungen sollen für die Mitglieder des Kirchenrates dieselben Regeln gelten wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche. Aufgrund des Beschlusses der Synode wird der Kirchenrat auch die kirchenrätliche Verordnung betreffend die Weiterbildung und die Studienurlaube (RB 187.222) entsprechend anpassen.

Zu § 17, Abs. 1

In § 1 Abs. 2 der Kirchenverfassung (RB 187.11) verpflichtet sich unsere Landeskirche, den Einsatz für die «Bewahrung der Schöpfung» zu fördern. In den §§ 136 bis 138 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird das Engagement für die «Bewahrung der Schöpfung» konkretisiert. In § 136 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird darauf verwiesen, dass der «Glaube an Gott den Schöpfer» zu einer «nachhaltigen Nutzung der Ressourcen, zu einem sorgsamen Umgang mit den Mitgeschöpfen und zum Engagement für die Bewahrung der Lebensgrundlagen» verpflichte. In § 137 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird konkret auf die «Energienutzung im Blick auf den Betrieb von kirchlichen Gebäuden» hingewiesen und der folgende allgemeine Hinweis gegeben: «Wo bei kirchlichen Entscheidungen Anliegen der Bewahrung der Schöpfung betroffen sind, tragen die Verantwortlichen diesen Rechnung.»

Kirchliche Organisationen - wie etwa die Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt Oeku, bemühen sich seit Jahren darum, die Nachhaltigkeit der Kirchen in ihrem Handeln zu fördern und zu unterstützen. Drei Evangelische Kirchgemeinden haben im Thurgau das Umwelt-Zertifikat «Grüner Güggel» eingeführt. Sie haben sich damit verpflichtet, ihr Handeln an der ökologischen Nachhaltigkeit auszurichten.

Die Weltgemeinschaft ist sich einig, dass die menschengemachte Klimaerwärmung eine der grössten Bedrohungen für unseren Planeten Erde und für die Menschheit ist. Neben den Heizungen ist der Verkehr und die Mobilität eine der Hauptquellen für den CO2-Ausstoss und die Klimaerwärmung. Es ist unbestritten, dass der private Individualverkehr und damit das Auto sehr viel energieaufwändiger ist als der öffentliche Verkehr. Mit der Wahl der Verkehrsmittel lässt sich ein Beitrag zum Energiesparen und zu einer Verringerung des CO2-Ausstosses erzielen. Dem trägt die bisherige Spesenregelung unserer Landeskirche in § 17 der Entschädigungsverordnung (RB 187.143) Rechnung, indem davon ausgegangen wird, dass die Entschädigung der Kosten für den öffentlichen Verkehr – quasi

der «Normalfall» sei. Das lässt sich aus der Regelung der Fahrspesen für Fahrten mit dem Auto schliessen. In § 17 Abs. 1, Ziffer 2, wird für die Entschädigung von Autospesen die Bedingung formuliert, dass Autofahrten «unvermeidlich» sein müssten.

In der Praxis ist es schwierig zu entscheiden, welche Autofahrten als «unvermeidlich» anerkannt werden sollen und welche nicht. So ist die Beschränkung auf «unvermeidliche Autofahrten» bisher toter Buchstabe geblieben, wohl auch weil die Beurteilung der «Unvermeidlichkeit» mit erheblichem zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden gewesen wäre.

Auf eine Anregung des Romanshorner Synodalen Daniel Engeli hat sich der Kirchenrat darüber Gedanken gemacht, ob sich eine Fahrspesenregelung finden liesse, die den Gedanken einer nachhaltigeren Mobilität aufnimmt und administrativ einfach zu handhaben ist.
Wollte man für jede Fahrt einen gesicherten Nachweis für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs verlangen, wäre das ein schier unmögliches Unterfangen und mit unverhältnismässig grossem administrativem Aufwand verbunden.

Der Kirchenrat schlägt Ihnen deshalb ein einfaches System vor, von dem er sich eine vermehrte Nutzung des öffentlichen Verkehrs erhofft. Für alle Fahrten sollen die Kosten entschädigt werden, die für ein ganzes Billet 2. Klasse im öffentlichen Verkehr bezahlt werden müssen bzw. müssten. Damit erhalten alle, die auch tatsächlich den öffentlichen Verkehr benutzen, die vollen Kosten vergütet. Gehören sie zu den regelmässigen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Verkehrs, besteht – wie schon bis anhin - sogar ein Anreiz, weil sie als Besitzer von Halbtax-, von Verkehrsverbundabos oder eines Generalabonnements weniger bezahlen als das vergütete volle Billett in 2. Klasse. Wer für seine Fahrten mit dem Auto unterwegs ist, erhält mit dem Betrag für das volle Billett 2. Klasse im öffentlichen Verkehr im Vergleich zur bisherigen Kilometerentschädigung von 65 Rappen pro Kilometer nur noch rund 60 Prozent der bisherigen Kilometerentschädigung. Fahren in einem Auto zwei Personen, sind die Kosten wie anhin voll gedeckt.
Der Kirchenrat ist überzeugt, dass damit eine Fahrspesenregelung getroffen wird, die das Umsteigen auf den nachhaltigeren öffentlichen Verkehr fördert und die administrativ einfach zu handhaben ist.
Die Landeskirche und die Kirchgemeinden setzen mit ihrer Fahrspesenregelung damit als Arbeitgebende ein Zeichen für den Klimaschutz und für die Bewahrung der Schöpfung, ohne dass sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Wahl ihres Verkehrsmittels zwingend vorschreiben.

Antrag
Der Kirchenrat beantragt Ihnen, die in den §§ 6 und 17 vorgeschlagenen Änderungen der Entschädigungsverordnung (RB 187.143) zu genehmigen.

Der Kirchenrat hat die Absicht, die vorgeschlagenen Änderungen auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Frauenfeld, den 10. Mai 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Der Aktuar: Ernst Ritzi

Teilrevision der Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau (RB 187.143) §6, §17

(Kursiv und unterstrichen: Vorgeschlagene Änderungen vom 26. Juni 2023)

Aktuelle Verordnung	Vorschlag des Kirchenrates
§ 6 Kursbeiträge [2] Den von den Kantonalkirche Angestellten werden für bewilligte Weiterbildungen die Kurskosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach Abzug des Selbstbehalts zu 100% erstattet.	§ 6 Kursbeiträge [2] Den von den Kantonalkirche Angestellten *und den Mitgliedern des Kirchenrates* werden für bewilligte Weiterbildungen die Kurskosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach Abzug des Selbstbehalts zu 100% erstattet.
§ 17 Fahrtentschädigung [1] für Reisen zum Sitzungs- oder Tätigkeitsort wird eine Fahrtentschädigung nach folgenden Ansätzen ausgerichtet: 1. Öffentliche Verkehrsmittel: Billett 2. Klasse 2. Auto: Fr. 0.65 pro Kilometer für unvermeidliche Autofahrten	§ 17 Fahrtentschädigung *[1]Für Reisen zum Sitzungs- oder Tätigkeitsort wird eine Fahrtentschädigung in der Höhe der Kosten für das Billett 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet, unabhängig davon, ob die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr oder mit einem anderen Verkehrsmittel erfolgt ist.*